



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Tierschutz von Wildtieren im Zirkus: Stand und Evaluation der Gesetzgebung

Stand am 30. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	Seite 3
1 Inhalt des Berichts	Seite 4
2 Ausgangslage	Seite 4
3 Haltung des Bundesrates	Seite 4
4 Rechtlicher Rahmen	Seite 5
4.1 Grundansatz der Tierschutzgesetzgebung	
4.2 Bewilligungspflicht und inhaltliche Anforderungen an gewebemässige Wildtierhaltungen	
4.3 Erleichterungen für Zirkusse	
5 Die Haltung verschiedener Akteure zur Wildtierhaltung in Zirkussen	Seite 6
5.1 Position der Wissenschaft (generell)	
5.2 Vom BLV in Auftrag gegebene Gutachten	
5.3 Tierschutzorganisationen	
5.3.1 Stellungnahme von Tier im Recht, ProTier und 4 Pfoten	
5.3.2 Haltung des Schweizer Tierschutzes zur Haltung von Grosskatzen im Zirkus	
6 Situation im Ausland	Seite 8
7 Evaluation des BLV und Vorschläge zur Änderung der Gesetzgebung	Seite 8
7.1 Wildtierhalteverbot in Zirkussen ist unnötig und unverhältnismässig	
7.2 Punktuelle Verschärfung der Anforderungen an die Wildtierhaltung in Zirkussen	

Zusammenfassung

In diesem Bericht zieht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung des BLV vom 2. Februar 2015 über die Haltung von Wildtieren (Wildtierversordnung BLV, SR 455.110.3) Bilanz über den Tierschutz von Wildtieren in Zirkussen. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Bericht in seinen Stellungnahmen zu mehreren parlamentarischen Vorstössen angekündigt (vgl. dazu Ziff. 2).

In den letzten Jahren sind Wildtiere praktisch aus den Zirkussen in der Schweiz verschwunden. Dies ist unter anderem auf die strengen Rechtsvorschriften, die hohen Tierhaltungskosten und die zunehmend kritischere öffentliche Meinung zur Wildtierhaltung in Zirkussen zurückzuführen. In mehreren parlamentarischen Vorstössen und in einer Petition wurde die Erstellung einer Liste von in Zirkussen verbotenen Wildtieren gefordert. Der Bundesrat hat dies jeweils abgelehnt, weil eine solche Liste der geltenden Gesetzgebung zuwiderlaufe, die von Tierhalteverböten absieht, dafür aber hohe Anforderungen festlegt, um den Bedürfnissen jeder Tierart Rechnung zu tragen.

Für Zirkusse gelten – bis auf zwei Ausnahmen – die gleichen gesetzlichen Anforderungen an die Wildtierhaltung wie für Zoos und Tierparks. Die erste Ausnahme befreit Zirkusse bei Wildtieren mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege (z.B. Grosskatzen, Elefanten) von der für andere gewerbsmässige Wildtierhaltungen geltenden Pflicht, ein unabhängiges Expertengutachten zu deren Haltungsbedingungen vorzulegen. Zweitens sind für Wildtiere, die häufig und regelmässig in der Manege bewegt werden, reduzierte Gehegeflächen zulässig.

Die Expertenmeinungen zur Haltung von Wildtieren in Zirkussen divergieren. Teils wird die Auffassung vertreten, es sei nicht möglich, diese Tiere unter Wahrung ihrer Bedürfnisse und Würde zu halten. Andere Fachleute vertreten dagegen die Meinung, dass dies durchaus möglich und im Einzelfall zu prüfen sei. Eine vom BLV beauftragte unabhängige Expertin kam 2017 und 2019 in zwei Gutachten zum Schluss, dass die Würde und das Wohlergehen der Raubkatzen auf zwei spezifischen Zirkustourneen in der Schweiz gewährleistet sei.

Verschiedene Tierschutzorganisationen vertreten dagegen die Position, dass viele Wildtierarten in Zirkussen selbst unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht bedürfnisgerecht gehalten werden können. Sie fordern daher eine Verschärfung der Gesetzgebung, insbesondere mittels einer Liste der in Zirkussen verbotenen Wildtiere.

Auf internationaler Ebene ist die Haltung von Wildtieren in Zirkussen in den meisten Ländern erlaubt, aber die Anzahl Länder, die dies zumindest partiell verbieten, nimmt zu, namentlich in Europa. Die Schweiz verfügt jedoch auch bezüglich der Wildtierhaltung über eine weit strengere Tierschutzgesetzgebung als diese anderen Staaten. Die Situation der Schweiz ist folglich nicht ohne Weiteres mit jener anderer Länder vergleichbar.

Ein Verbot, (bestimmte) Wildtiere in Zirkussen zu halten, ist unnötig und unverhältnismässig. Es steht zudem im Widerspruch zum Ansatz der Schweizer Tierschutzgesetzgebung, welche strenge Anforderungen an die Tierhaltung formuliert, dafür aber von Tierhalteverböten absieht. Dies setzt voraus, dass die Tierschutzgesetzgebung laufend überprüft und an die neusten Erkenntnisse angepasst wird. Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren schlägt das BLV daher vor, die beiden zurzeit für Zirkusse geltenden regulatorischen Erleichterungen bei der Wildtierhaltung aufzuheben. Entsprechend müssten Zirkusse für den Erhalt einer Tourneebewilligung inskünftig wie Zoos bei Wildtieren mit besonderen Ansprüchen an die Haltung und die Pflege mit einem externen Gutachten belegen, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen. Ebenso würde die Möglichkeit zur Reduktion der Gehegefläche während der Tournee entfallen. Mit diesen beiden Änderungen der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) würden die Rahmenbedingungen deutlich verschärft; zugleich würden den zuständigen Behörden eine wissenschaftliche Grundlage für die Erteilung der Tourneebewilligung zur Verfügung stehen.

Diese Anpassungen könnten bei der nächsten Erlassrevision vorgenommen werden und unterstehen einer öffentlichen Vernehmlassung.

1. Inhalt des Berichts

Mit diesem Bericht zieht das BLV sechs Jahre nach Inkrafttreten der Wildtierversordnung BLV eine erste Bilanz über den Tierschutz von Wildtieren in Zirkussen. Der Bundesrat hat eine solche Bilanz in seinen Stellungnahmen zu mehreren parlamentarischen Vorstössen angekündigt (vgl. dazu Ziff. 2).

2. Ausgangslage

Während früher in Zirkussen Nummern mit Wildtieren wie Elefanten, Affen, Löwen oder Tigern üblich waren, sind solche Darbietungen in der Schweiz mittlerweile nahezu verschwunden. Gemäss den Nachforschungen des BLV im Rahmen der Ausarbeitung dieses Berichts beschränkten sich in der Schweiz die Wildtiernummern von Zirkussen in den letzten Jahren im Wesentlichen auf Zebras, Kamele und Papageien. Vereinzelt wurden seit 2015 auch noch Raubkatzen mitgeführt: 2015 und 2016 fünf Tiger und sieben Löwen (2 Zirkusse), 2017 fünf Tiger (1 Zirkus) und 2019¹ drei Löwen (1 Zirkus). 2018 und 2020² fanden in der Schweiz keine Raubkatzennummern in Zirkussen statt.

Dass kaum mehr Wildtiere in Zirkussen mitgeführt werden, dürfte verschiedene Gründe haben, so unter anderem die strengeren tierschutzrechtlichen Vorgaben und die hohen Kosten für die Wildtierhaltung sowie die kritischere Einstellung der Öffentlichkeit zur Thematik.

2018 haben mehrere Tierschutzorganisationen (Stiftung für das Tier im Recht, Vier Pfoten und ProTier, Stiftung für Tierschutz und Ethik) bei der Bundeskanzlei die Petition «Keine Wildtiere im Zirkus» eingereicht. Diese fordert eine Liste der in Zirkussen verbotenen Wildtiere.

Eine solche Verbotsliste haben im Parlament auch einzelne Nationalrätinnen gefordert, so wiederholt Isabelle Chevalley (Anfrage 13.1028 «Regelung der im Zirkus zugelassenen Tierarten» und Motion 15.3296 «Festlegung der in Zirkussen zulässigen Tierarten», Interpellation 16.3701 «Raubtiere haben im Zirkus nichts zu suchen!», Fragestunde 17.5269 «Zirkustiere [1]» und 17.5270 «Zirkustiere [2]») und Irène Kälin mit der Motion 18.3398 «Keine ungeeigneten Wildtiere mehr in Zirkussen».

3. Haltung des Bundesrates

Die Haltung des Bundesrates in den Stellungnahmen zu diesen parlamentarischen Vorstössen und der Petition kann wie folgt zusammengefasst werden: Während in vielen Ländern ein generelles oder partielles Verbot für die Haltung von Wildtieren in Zirkussen besteht (sog. schwarze Liste), ist die Haltung dieser Tiere in der Schweiz streng geregelt, weshalb auf eine entsprechende Verbotsliste verzichtet werden kann. Die Länder mit einer «schwarzen Liste» kennen keine oder kaum ähnlich detaillierte und strenge Mindestanforderungen für den Umgang mit Wildtieren wie die Schweiz. Die Zirkusse müssen im Übrigen – abgesehen von zwei Ausnahmen – die gleichen Bedingungen erfüllen wie andere Einrichtungen, die gewerbsmässig Wildtiere halten (insb. Zoos). Die gewerbsmässige Haltung von Wildtieren ist auch in Zirkussen bewilligungspflichtig. Die Haltungsbedingungen wurden 2015 in der Wildtierversordnung BLV präzisiert. Diese neuen Bestimmungen führten zu einer Verbesserung des Wildtierschutzes in Zirkussen. Verstösse gegen die Vorschriften können zu einem Bewilligungsentzug führen. Überdies bestehen keine objektiven und einheitlichen Kriterien für das Verbot einzelner Wildtiere und die Position der Expertinnen und Experten zur Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist nicht einheitlich.

¹ Die Raubtiernummer wurde jedoch noch während der Tournee aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Programm gestrichen (www.tierwelt.ch/news/wildtiere/vorerst-keine-loewen-mehr-im-zirkus-royal, Webseite eingesehen am 8.3.2021).

² Aufgrund der Coronapandemie konnten Zirkusse im Jahr 2020 nur eingeschränkt Veranstaltungen durchführen. Es waren aber für dieses Jahr keine Raubtiernummern geplant.

4. Rechtlicher Rahmen

4.1 Grundansatz der Tierschutzgesetzgebung

Die Anforderungen an die Haltung von Tieren sind primär im Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) und in der TSchV geregelt. Die Tierschutzgesetzgebung verfolgt keinen auf Verboten basierenden Ansatz, d.h. es gibt darin keine Bestimmungen, welche die Haltung bestimmter Tierarten verbieten. Vielmehr dürfen grundsätzlich alle Arten von Tieren gehalten werden; je nach den tierartspezifischen Bedürfnissen werden an die Haltung jedoch sehr hohe Anforderungen gestellt. Dies ist insbesondere bei Wildtieren der Fall. Als solche gelten alle Tiere, die keine Haustiere sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b TSchV). Gewisse Wildtiere haben zudem besondere Ansprüche an die Haltung und Pflege (z.B. Raubkatzen, Elefanten, Bären, Primaten, Walartige, vgl. Art. 92 TSchV). Für Wildtiere gilt zusätzlich seit dem 1. März 2015 die Wildtierversordnung BLV. Sie präzisiert einzelne Bestimmungen der TSchV und schreibt vor, unter welchen konkreten Bedingungen gewisse Wildtiere gehalten werden müssen (vgl. dazu Ziff. 4.2). Geregelt ist darin auch, inwiefern und unter welchen Bedingungen von den Vorgaben der TSchV abgewichen werden darf (vgl. dazu Ziff. 4.3). Die detaillierten Vorgaben der Wildtierversordnung BLV verbessern das Tierwohl und tragen zur Vereinheitlichung des Vollzugs bei.

4.2 Bewilligungspflicht und inhaltliche Anforderungen an gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Abgesehen von zwei Ausnahmen (vgl. dazu Ziff. 4.3), müssen Zirkusse die gleichen tierschutzrechtlichen Vorgaben einhalten wie andere gewerbsmässige Wildtierhaltungen (z. B. Zoos, Tierparks) und sie benötigen namentlich eine Wildtierhaltebewilligung (Art. 90 Abs. 1 und 2 Bst. a TSchV). Zudem dürfen Zirkusse Tournées nur mit einer Tournéebewilligung durchführen (Art. 7 Wildtierversordnung BLV). Zuständig für das Erteilen dieser Bewilligungen sind die Kantonstierärztinnen und -tierärzte (Art. 32 Abs. 1 und Art. 33 TSchG und Art. 94 Abs. 2 und 3 TSchV).

Eine Bewilligung zum Halten von Wildtieren darf nur erteilt werden, wenn namentlich folgende Bedingungen erfüllt sind (Art. 92 und 95 TSchV):

- die Räume, Gehege und Einrichtungen entsprechen der Art und Zahl der Tiere;
- die Räume und Gehege halten insbesondere die in der TSchV definierten Anforderungen an die Flächen- und Raummasse ein vgl. dazu Einzelheiten unter Ziff. 4.3);
- die Tiere sind, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt;
- die Tiere werden durch eine Tierpflegerin oder einen Tierpfleger oder eine Person mit einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung betreut;
- die regelmässige tierärztliche Überwachung kann nachgewiesen werden;
- für befristete Tierschauen und Ausstellungen liegt der Nachweis vor, dass die Tiere danach anderweitig geeignet untergebracht werden können.

4.3 Erleichterungen für Zirkusse

Für Zirkusse gelten – bis auf zwei Ausnahmen – die gleichen Regeln wie für Zoos und Tierparks: Als erste Ausnahme sind Zirkusse bei Wildtieren mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege von der für andere gewerbsmässige Wildtierhaltungen geltenden Pflicht befreit, ein Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson vorzulegen (Art. 92 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 Abs. 2 Bst. a TSchV). Dieses muss nachweisen, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen (Art. 92 Abs. 1 TSchV). Die kantonale Behörde darf die Haltung ohne diesen Nachweis nicht bewilligen.

Zweitens dürfen die Flächen der Innen- und Aussengehege von Wildtieren, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, um höchstens 30 Prozent reduziert werden (Art. 5 Abs. 1 Wildtierversordnung BLV). Von dieser Erleichterung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten eine Einhaltung der Mindestanforderungen nicht zulassen (Art. 95 Abs. 2 Bst. a

TSchV). Zum Ausgleich müssen die Tiere jedoch mindestens drei Mal pro Tag artgerecht beschäftigt werden (Art. 5 Abs. 3 Wildtierversordnung BLV). Zudem gilt die Erleichterung nur für die Mindestflächen nach Anhang 2 und nicht für weitere Anforderungen wie beispielsweise die maximal zulässige Anzahl Tiere im Gehege oder die Temperatur.

5. Die Haltung verschiedener Akteure zur Wildtierhaltung in Zirkussen

5.1 Position der Wissenschaft (generell)

Die Expertenmeinungen zur Haltung von Wildtieren in Zirkussen gehen auseinander. In den Stellungnahmen der Tierschutzorganisationen wird auf ablehnende Expertenmeinungen verwiesen, nach deren Auffassung es nicht möglich ist, Wildtiere in Zirkussen unter Wahrung ihrer Bedürfnisse und Würde zu halten³.

Andere Fachpersonen sind dagegen der Auffassung, dass Wildtiere durchaus artgerecht in Zirkussen gehalten und vorgeführt werden können, wenn bestimmte Haltungsanforderungen erfüllt werden. So hat namentlich eine deutsche Studie ergeben, dass weder im Zoo, noch im Tierpark, noch im Zirkus Verhaltensstörungen und psychische Mangel leiden oder ein Anstieg der Stresshormone im Speichel vor und nach dem Transport sowie während einer transportfreien Zeit zu beobachten waren⁴. Eine weitere Studie hat bei Zirkustieren keinerlei Hinweise festgestellt, dass sich die Tiere nicht wohlfühlen oder gestresst sind⁵.

5.2 Vom BLV in Auftrag gegebene Gutachten

Um über eine unabhängige Fachmeinung zur Frage der Haltung von Raubkatzen in Zirkussen nach der Schweizer Gesetzgebung zu verfügen, beauftragte das BLV 2017 und 2019 eine renommierte Expertin damit, ein Gutachten zu den beiden einzigen Tourneen mit Raubkatzen in der Schweiz seit 2017 zu erstellen. Der Auftrag bestand konkret darin, auf der Grundlage von Beobachtungen vor Ort zu beurteilen, ob im Rahmen der Tournee des Circus Royal mit fünf Tigern (2017) beziehungsweise drei Löwen (2019) das Wohlbefinden und die Würde der Tiere gewährleistet waren. Jedem Gutachten lagen mehrere Besichtigungen vor Ort (auch während der Vorstellungen) sowie ein Interview mit dem Dompteur zum Verhalten der Tiere zugrunde. Die Expertin beurteilte die Haltung und den Umgang mit den Tieren aufgrund von Verhaltenskriterien, welche auf deren Wohlbefinden schliessen lassen. Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, ob die Tiere möglichst viele Elemente ihres natürlichen Verhaltensrepertoires ausführen können und keine abnormen Verhaltensweisen und Verhaltensstörungen zeigen⁶.

Die Expertin machte anlässlich ihrer Begutachtung der Tigerhaltung auf der Zirkustournee 2017 keine Feststellungen, welche nicht der artgerechten Tigerhaltung oder dem tiergerechten Umgang entsprachen. Das Gutachten weist insbesondere darauf hin, dass «Gehege und Wagen in ihrer Anordnung und Strukturierung [...] die Anforderungen dieser Tiere [erfüllen]. Die Tiger [...] kaum Verhaltensstörungen [zeigen] und [...] besonders angesichts ihres fortgeschrittenen Alters in hervorragender mentaler und physischer Verfassung [sind]. Beschäftigung und Ruhezeiten sind den Bedürfnissen dieser Individuen sehr gut angepasst. Der Umgang und die Arbeit in der Manege sind in freundschaftlicher und entspannter Atmosphäre auf die Bedürfnisse dieser Senioren abgestimmt. Die Tigernummer beinhaltet ausschliesslich Verhaltensweisen, die Teile des natürlichen Verhaltensrepertoires von Tigern sind, und die auch in der Vorstellung mit positiver Verstärkung (Futterbelohnung) auf Basis gegenseitigen Vertrauens

³ Die Problematik der Haltung von Tigern im Zirkus aus Tierschutzsicht: Bericht erstellt durch Stiftung für das Tier im Recht, Vierpfoten und Pro Tier, vom 15.3.2018: www.tierimrecht.org/documents/2683/Bericht_keine_Wildtiere_im_Zirkus_FINAL.pdf (Webseite eingesehen am 8.3.2021).

⁴ Immanuel Birmelin, Tessy Albonetti, Wolfgang J. Bammert: «Können sich Löwen an die Haltungsbedingungen von Zoo und Zirkus anpassen?» in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 20. Jahrgang 4 / 2013, S.1.

⁵ Immanuel Birmelin, Verein für Verhaltensforschung bei Tieren e.V.: «Untersuchungen zur Beschäftigung und zum Transport von Zirkustieren» in: Tierschutz in Zirkus und Zoo, Deutsche Gesellschaft für Zootier-, Wildtier- und Exotenmedizin / Tagungsband 4./5. Mai 2012, Rostock (am Ende des Vortrages).

⁶ Marianne Hartmann, Gutachten zur Tiger- und Löwenhaltung im Circus Royal, Tourneen 2017 und 2019, Kap. 1, S. 1, siehe Beilage.

gefördert werden. Weder Haltung noch menschlicher Umgang mit den evaluierten Tigern verletzen Würde und Wohlergehen der Tiere gemäss Art. 1 [...] TSchG.»⁷

Das Gutachten hält weiter fest, dass die Mindestanforderungen gemäss TSchV an die Flächen der Gehege der Tiger eingehalten wurden⁸. Hingegen waren die Tiere während der Nacht in einem Wagen eingesperrt⁹, obwohl das Gesetz vorschreibt, dass die Innen- und Aussenflächen Tag und Nacht verfügbar sein müssen.

Zur Haltung der Löwen auf der Tournee des Zirkus Royal im Jahr 2019 zog die Expertin im Wesentlichen dieselben Schlüsse und hielt namentlich fest: «[weder die Haltung noch der menschliche Umgang mit den Löwen verletzen Würde und Wohlergehen der Tiere gemäss Art. 1 des Schweizerischen Tierschutzgesetzes]». ¹⁰ Sie bemängelte aber auch hier, dass die Löwen in der Nacht in einem Wagen eingesperrt waren.

Die beiden Gutachten beziehen sich je auf die Haltung von Raubkatzen durch einen bestimmten Zirkus während einer Tournee und erlauben somit keine Rückschlüsse auf die Qualität anderer Grosskatzenhaltungen oder -vorführungen in Zirkussen. Dennoch lässt sich daraus der allgemeine Schluss ziehen, dass nach Auffassung der Expertin gestützt auf die geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich eine mit dem Wohlergehen und der Würde der Tiere zu vereinbarende Haltung der evaluierten Raubkatzenarten möglich ist.

5.3 Tierschutzorganisationen

5.3.1 Stellungnahme von Tier im Recht, ProTier und 4 Pfoten

Eine von den Tierschutzorganisationen Tier im Recht, ProTier und 4 Pfoten gemeinsam verfasste Stellungnahme von 2017 äussert sich generell zur Tierwürde im Zusammenhang mit der Haltung von Wildtieren und Wildtiernummern im Zirkus¹¹. Diese Organisationen sind insbesondere der Ansicht, dass Wildtiere in Zirkusnummern übermässig instrumentalisiert und erniedrigt werden, sie unter den minimalistischen Haltungsbedingungen in einem Zirkus nicht bedürfnisgerecht gehalten werden könnten und folglich leiden. Die aufgezwungene Bewegung in der Manege könne die Mängel nicht kompensieren¹². Das Interesse, solche Nummern vorzuführen, vermöge die Belastungen, denen die Tiere ausgesetzt werden, nicht zu rechtfertigen. Im Ergebnis stelle das Vorführen von Tigern und anderen Wildtieren im Zirkus eine nicht (durch menschliche oder andere tierische Interessen) zu rechtfertigende Würdeverletzung dar¹³. Solche Vorstellungen verstiesse damit gegen Artikel 4 Absatz 2 TSchG.

5.3.2 Haltung des Schweizer Tierschutzes zur Haltung von Grosskatzen im Zirkus

Der Schweizer Tierschutz (STS) äusserte sich in den vergangenen Jahren auf der Grundlage von Beobachtungen vor Ort drei Mal zur Haltung von Raubkatzen in Zirkussen im Inland¹⁴. Er gelangt zum Schluss, dass viele Wildtierarten, auch unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, in den beengten Platzverhältnissen eines Zirkus nicht bedürfnisgerecht gehalten werden können. Obschon der STS die 2015 neu eingeführten Tierschutzbestimmungen begrüsst, sei es an der Zeit, die anspruchsvollen Wildtierarten vor den belastenden und qualitativ unzureichenden Lebensbedingungen in Zirkussen zu schützen.

⁷ Gutachten zur Tigerhaltung im Circus Royal, Tourneen 2017, Kap. 7, S. 7.

⁸ Gutachten zur Tigerhaltung im Circus Royal, Tournee 2017 (S. 7, Kap. 7 2. Absatz).

⁹ Gutachten zur Tigerhaltung im Circus Royal, Tournee 2017 (S. 2, 1. Absatz, oben).

¹⁰ Gutachten zur Tigerhaltung im Circus Royal, Tournee 2017 (S. 7, Kap. 7) und Gutachten zur Löwenhaltung im Circus Royal, Tournee 2019 (S. 10, Kap. 7).

¹¹ «Positionspapier – Tiger im Zirkus aus Tierschutzsicht», Schreiben an das BLV vom August 2017 (unveröffentlicht).

¹² Positionspapier – Tiger im Zirkus aus Tierschutzsicht, August 2017, Fazit, S. 7.

¹³ Positionspapier – Tiger im Zirkus aus Tierschutzsicht, Punkt 4, S. 5 und Schreiben an das BLV von der Stiftung für das Tier im Recht, vom 26.7.2017 und «Die Würde des Tigers im Zirkus – eine rechtliche Betrachtung», letzter Satz unter «Güterabwägung», Schreiben an das BLV von der Stiftung für das Tier im Recht, vom 26.7.2017.

¹⁴ Die beiden Berichte «Zirkusbericht 2016» und «Zirkusbericht 2017» wurden veröffentlicht: Bericht 2016 www.tierschutz.com/zirkusbericht/docs/pdf/zirkusbericht2016.pdf; Bericht 2017: www.tierschutz.com/zirkusbericht/docs/pdf/zirkusbericht2017_royal.pdf (Webseiten eingesehen am 1.4.2021). Das Positionspapier «Beurteilung der Haltung von Löwen im Circus Royal» von 2019 wurde dem BLV zugestellt und ist nicht veröffentlicht.

Aus diesen Gründen stellt der STS zwei alternative Forderungen. Entweder sei die Ausnahme für Zirkusse bezüglich der einzuhaltenden Mindestfläche gemäss Artikel 95 Absatz 2 TSchV abzuschaffen (vgl. dazu Ziff. 4.3) oder es sei eine Liste der in Zirkussen verbotenen Arten einzuführen, welche namentlich alle Grosskatzen, Bären, Hundsrobben, Ohrenrobben, Primaten, Lemuren usw. umfasst. Unterdessen sollen die kantonalen Veterinärämter keine neuen Tourneebewilligungen für diese Tiere erteilen¹⁵.

6. Situation im Ausland

Weltweit sind Wildtiere in Zirkussen in den meisten Ländern erlaubt¹⁶. Die Zahl der Staaten mit generellen oder partiellen Wildtierverboten steigt jedoch, insbesondere in Europa. Ein generelles Wildtierhalteverbot in Zirkussen kennen in Kontinentaleuropa sechzehn Länder¹⁷. Partielle Wildtierhalteverbote (d.h. Verbote bestimmter Wildtierarten) bzw. gewisse Einschränkungen in Bezug auf die Haltung von Wildtieren in Zirkussen, haben in Europa sechs Länder¹⁸. Wenige Länder, davon drei EU-Länder¹⁹ verfügen gar über ein generelles Verbot, Tiere (d.h. nicht nur Wildtiere) im Zirkus zu halten. Frankreich, Deutschland und Spanien kennen weder ein generelles noch ein partielles Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen. In diesen Ländern verbieten jedoch gewisse Städte Tourneen mit Wildtieren²⁰. Die Situation der Schweiz ist nicht ohne Weiteres mit anderen Ländern vergleichbar. Denn die meisten Länder haben kein vergleichbar strenges Tierschutzrecht (auch) bezüglich der Wildtierhaltung wie die Schweiz. Dies gilt selbst für Europa²¹.

7. Evaluation des BLV und Vorschläge zur Änderung der Gesetzgebung

7.1 Wildtierhalteverbot in Zirkussen ist unnötig und unverhältnismässig

Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung gehört zu den strengsten weltweit. Die 2015 in Kraft getretene Wildtierverordnung BLV präzisiert die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der TSchV zur gewerbsmässigen Wildtierhaltung. Diese neue Verordnung, die viel detaillierter ist als die TSchV, führte zu einer einheitlicheren Anwendung der Gesetzgebung in der Schweiz und verstärkte den Tierschutz. Dadurch hat sie das Wohl der Tiere in der gewerbsmässigen Wildtierhaltung verbessert.

Im Einzelnen wird die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und Zoos nur bewilligt, wenn insbesondere die Räume, Gehege und Einrichtungen u.a. der Art und der Zahl der Tiere entsprechen (z.B. Einhaltung der vorgegebenen Flächen- und Raummasse, Schutz der Tiere gegen Lärm und Störung durch Menschen, Witterung), die Wildtiere durch eine ausgebildete Person betreut werden und die tierärztliche Betreuung nachgewiesen ist.

Gegenwärtig müssen Zirkusse – anders als Zoos – für die Haltung besonders anspruchsvoller Tierarten kein externes Gutachten vorlegen, welches bestätigt, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen. Zudem dürfen auf Tourneen die Gehege von Tieren, die mindestens drei Mal am Tag art- und bedürfnisgerecht beschäftigt

¹⁵ www.tierschutz.com/zirkusbericht/docs/pdf/zirkusbericht2016.pdf, Punkt 9, Fazit (Webseite eingesehen am 1.4.2021).

¹⁶ Stand 12.1.2021: www.vier-pfoten.ch/kampagnen-themen/themen/zirkus/wildtierverbot-in-zirkussen (Webseite eingesehen am 8.3.2021).

¹⁷ Stand 12.1.2021: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Grossbritannien, Estland, Irland, Kroatien, Lettland, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien; www.quatre-pattes.ch/campagnes-themes/themes/cirque/interdiction-animaux-sauvages-cirque (Webseite eingesehen am 8.3.2021).

¹⁸ Stand 12.1.2021: Finnland, Polen, Portugal, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn; www.quatre-pattes.ch/campagnes-themes/themes/cirque/interdiction-animaux-sauvages-cirque (Webseite eingesehen am 8.3.2021).

¹⁹ Stand 12.01.2021: Griechenland, Zypern, Malta, www.quatre-pattes.ch/campagnes-themes/themes/cirque/in-interdiction-animaux-sauvages-cirque (Webseite eingesehen am 8.3.2021).

²⁰ Stand 15.2.2019 : Vgl. dazu www.cirques-de-france.fr/législation-sur-les-cirques-dans-le-monde (Webseite eingesehen am 8.3.2021).

²¹ Die EU verfügt selber über kein Tierschutzrecht. Bestimmte EU-Mitgliedstaaten (teils gar Regionen oder Städte) haben aber Gesetze oder Weisungen zur Haltung von Wildtieren erlassen.

werden, unter bestimmten Voraussetzungen kleiner sein als in Zoos. Diese zwei Erleichterungen für Zirkusse ändern jedoch nichts daran, dass die Schweizer Tierschutzgesetzgebung ungleich höhere Anforderungen an gewerbsmässige Wildtierhaltungen wie Zirkusse und Zoos stellt als es in den meisten Ländern der Fall ist.

Die Expertinnen und Experten beurteilen die Wildtierhaltung in Zirkussen kontrovers (vgl. dazu Ziff. 5.1). Die beiden vom BLV beauftragten unabhängigen Gutachten zur Haltung von Tigern bzw. Löwen in einem Zirkus in den Jahren 2017 und 2019 sind zum Schluss gekommen, dass die konkreten Tierhaltungen je mit dem Wohlergehen und der Würde der Tiere vereinbar sind. Obschon sich die Gutachten auf zwei spezifische Raubkatzenhaltungen beziehen, ergibt sich daraus zugleich, dass in Zirkussen auf der Basis der Schweizer Tierschutzgesetzgebung auch das Wohl und die Würde von Wildtieren mit besonderen Ansprüchen (an Haltung und Pflege) sichergestellt werden können. Diese Einschätzung deckt sich mit der Erfahrung der Expertinnen und Experten des BLV sowie insbesondere mit den Erkenntnissen, die in den letzten Jahren im Austausch mit den kantonalen Behörden aus dem Vollzug der Wildtierverordnung BLV gewonnen werden konnten.

Das BLV kann sich der Auffassung verschiedener Tierschutzorganisationen in der Schweiz, dass Wildtiere in Zirkussen generell übermässig instrumentalisiert und dadurch in ihrer Würde verletzt werden, nicht anschliessen. Diese Position, welche die Tierschutzorganisationen als Begründung für das geforderte Verbot von Wildtieren im Zirkus anführen, berücksichtigt zu wenig, dass die Tierschutznormen für Zirkusse in der Schweiz strenger sind als im Ausland.

Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung beruht auf einem anderen Ansatz als jene der meisten Länder: Sie legt sehr strenge Anforderungen für die Haltung von Wildtieren fest, im Gegenzug sieht sie grundsätzlich davon ab, die Haltung und den Import bestimmter Tierarten zu verbieten. Deswegen und aufgrund der dargelegten Überlegungen drängt es sich für die Schweiz nicht auf, dem Trend vieler europäischer Länder zu folgen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen partiell (d.h. für bestimmte Arten) oder generell zu verbieten. Der Gesetzgeber hat bereits eine Güterabwägung vorgenommen zwischen den Belastungen, denen die Tiere ausgesetzt sind, und dem Nutzen für Tier und Mensch. Er kam dabei zum Schluss, dass Wildtiere in Zirkussen gehalten und vorgeführt werden dürfen.

Ein Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen wäre daher eine unverhältnismässige Massnahme und somit nicht notwendig.

7.2 Punktuelle Verschärfung der Anforderungen an die Wildtierhaltung in Zirkussen

Tierschutzvorgaben werden generell im Einklang mit den neusten Erkenntnissen und Erfahrungen angepasst. Dass die Schweizer Tierschutzgesetzgebung bereits hohe Anforderungen an die Wildtierhaltung stellt, schliesst somit weitere Verbesserungen nicht aus.

Auf der Grundlage der externen Gutachten und der Erfahrungen der Kantone und Fachpersonen in den vergangenen Jahren erachtet es das BLV als nicht mehr gerechtfertigt, dass Wildtiere, je nachdem ob sie in einem Zirkus oder in einem Zoo gehalten werden, unterschiedlich behandelt werden, obschon sie grundsätzlich dieselben Bedürfnisse aufweisen.

Das BLV schlägt daher vor, die Tierschutzgesetzgebung anzupassen und die bestehenden zwei Erleichterungen für Zirkusse gegenüber anderen gewerbsmässigen Wildtierhaltungen aufzuheben. Das bedeutet:

- Streichung der Ausnahme, dass Zirkusse für Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege kein Fachgutachten nach Artikel 92 Absatz 1 TSchV einholen müssen (Artikel 92 Absatz 2 i.V.m. Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a TSchV);
- Streichung der Ausnahme, dass Zirkusse, die Fläche der Gehege während der Tournee unter bestimmten Voraussetzungen reduzieren dürfen (Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a TSchV und Artikel 5 ff. Wildtierverordnung BLV).

Mit diesen beiden Änderungen würden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Tourneen mit Wildtieren deutlich verschärft. Zudem würde damit den Kantonstierärztinnen und -tierärzten eine wissenschaftliche Grundlage für die Erteilung der Tourneebewilligungen zur Verfügung gestellt (analog zu den Zoos). Mit einer solchen Verschärfung der Gesetzgebung würde

auch der von den Tierschutzorganisationen und Teilen der Bevölkerung an der Wildtierhaltung in Zirkussen geäußerten Kritik zumindest teilweise Rechnung getragen.

Diese Vorschläge werden mit der nächsten Revision der TSchV ausgearbeitet und einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogen.